



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2024
COM(2024) 465 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2023

{SWD(2024) 235 final}

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2023

1. EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹ (im Folgenden „Verordnung über Ausschussverfahren“), legt die Kommission ihren jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2023 vor.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklungen im Ausschusswesen im Jahr 2023. Dabei werden die Ausschüsse erfasst, die die Kommission zu Entwürfen von Durchführungsrechtsakten konsultiert. Diese Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen. Den Vorsitz dieser Ausschüsse führt die Kommission. Je nach dem einschlägigen Basisrechtsakt, mit dem die Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten ermächtigt wird, wenden sie dabei unterschiedliche Arbeitsverfahren an (siehe Tabelle II).

Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der Tätigkeiten der Ausschüsse. Er umfasst einen Anhang mit einer **Arbeitsunterlage** der Kommissionsdienststellen mit detaillierten Statistiken über die Arbeit der einzelnen Ausschüsse für jeden Politikbereich.² Darin werden die wichtigsten über das Jahr beobachteten Veränderungen und Tendenzen hervorgehoben und die Gesamtzahlen zu Sitzungen, schriftlichen Verfahren, Stellungnahmen (d. h. befürwortenden, ablehnenden oder nicht abgegebenen Stellungnahmen) und angenommenen Rechtsakten dargestellt. Außerdem gibt er einen Überblick über die an den Berufungsausschuss verwiesenen Fälle sowie über das Kontrollrecht durch das Europäische Parlament und den Rat nach Artikel 11 der Verordnung über die Ausschussverfahren. Ferner werden Informationen über die nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassenen Maßnahmen bereitgestellt.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNGEN IM AUSSCHUSSWESEN IM JAHR 2023

2.1. Allgemeine Entwicklungen

Demzufolge waren die Ausschüsse 2023 weiterhin entsprechend den in der Verordnung über Ausschussverfahren festgelegten Beratungsverfahren (Artikel 4) und Prüfverfahren (Artikel 5) sowie den Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a³ des Komitologiebeschlusses⁴ tätig.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

² Wie von den mit den jeweiligen Politikbereichen befassten Kommissionsdienststellen abgedeckt.

³ Weitere Einzelheiten zur Anwendung dieses Verfahrens sind Abschnitt 3.5 zu entnehmen.

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Alle Sitzungen sind unabhängig davon, ob sie in Präsenz, als Videokonferenz oder Hybrid-Sitzung stattfinden, im Register zum Ausschussverfahren⁵ als Sitzungen aufgeführt und in der Kurzniederschrift wird angegeben, wie sie stattfand.

Was die Anpassung von Rechtsakten an den durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen betrifft, so wurden 2023 bei den interinstitutionellen Gesprächen zur Anpassung der verbleibenden Basisrechtsakte auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags⁶ keine Fortschritte erzielt.

Was den Kommissionsvorschlag vom 14. Februar 2017⁷ anbelangt, die Verordnung über das Ausschussverfahren in Bezug auf den Berufungsausschuss zu ändern und insbesondere Regelungen für den Fall vorzusehen, dass Abstimmungen in sensiblen Bereichen⁸ zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führen, konnten 2023 keine Fortschritte erzielt werden, da die Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates (der gesetzgebenden Organe) nach wie vor weit auseinanderlagen.

Die Kommission stellte Entwürfe wichtiger Durchführungsrechtsakte auch weiterhin vier Wochen lang öffentlich zur Konsultation, um den Interessenträgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Jahr 2023 wurden 73 Entwürfe von Durchführungsrechtsakten zur Stellungnahme auf der Website der Kommission „Ihre Meinung zählt“⁹ veröffentlicht, was einen leichten Rückgang im Vergleich zu den 72 im Jahr 2022 veröffentlichten Entwürfen für Durchführungsrechtsakte entspricht.

2.2. Entwicklungen bei der Rechtsprechung

Hinsichtlich der Transparenz der Arbeit der Komitologieausschüsse hielt das Gericht in der Rechtssache T-201/21 (*Covington & Van Vooren/Europäische Kommission*) an seiner Rechtsprechung in den verbundenen Rechtssachen T-371/20 und T-554/20 (*Pollinis France/Kommission*)¹⁰ fest (in beiden Rechtssachen sind Rechtsmittel anhängig). Das Gericht wurde erneut ersucht, die Weigerung der Kommission zu prüfen, Zugang zu Dokumenten (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹¹) zu gewähren, aus denen die einzelnen von den

⁵ <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/home?lang=de>

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2016) 799 final).

⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017) 085 final).

⁸ Die Kommission hat gezielte Änderungen an der Verordnung über die Ausschussverfahren vorgeschlagen, um Situationen zu vermeiden, in denen sie rechtlich dazu verpflichtet ist, bei fehlender qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten, die im Ausschuss/Berufungsausschuss befürwortend oder ablehnend Stellung beziehen, einen Genehmigungsbeschluss zu fassen. Das Fehlen einer Stellungnahme ist nach Auffassung der Kommission insbesondere dann problematisch, wenn es um politisch sensible Fragen geht, die unmittelbare Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen haben, beispielsweise wenn die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen betroffen ist.

⁹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de

¹⁰ T-371/20 und T-554/20, *Pollinis France/Kommission*, ECLI:EU:T:2022:556.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Mitgliedstaaten im Rahmen eines Komitologieausschusses abgegebenen Stimmen hervorgehen. In seinem Urteil vom 14. Juni 2023 kam das Gericht zu dem Schluss, dass von den Mitgliedstaaten im Rahmen eines Komitologieausschusses abgegebene Stimmen als Teil der Beschlussfassung und der Vorabkonsultationen der Kommission zum betreffenden Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zu erachten sind. Daher gilt die Ausnahme vom Zugang zu Dokumenten nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹² für Dokumente, die einzelne Stimmen der Mitgliedstaaten widerspiegeln. Das Gericht vertrat jedoch die Ansicht, dass die von der Kommission in Bezug auf die strittige Entscheidung angeführten Gründe angesichts der Umstände der Rechtssache eine Anwendung der Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht rechtfertigen könnten. Nach Auffassung des Gerichts konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Verbreitung der angeforderten Dokumente den betreffenden Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen könnte. Das Gericht hob die Entscheidung auf, mit der der Zugang zu dem angeforderten Dokument verweigert wurde. Die Kommission legte daraufhin Rechtsmittel gegen das Urteil ein.

In seinem Urteil vom 28. Februar 2023 in der Rechtssache C-695/20 (Fenix International Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs) hat der Gerichtshof zwei Anmerkungen zur allgemeinen Anwendung von Durchführungsbefugnissen vorgebracht. In der Rechtssache ging es um ein Vorabentscheidungsersuchen zur Gültigkeit von Artikel 9a Absatz 1 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 des Rates. Darin ging es darum, ob der Rat Artikel 28 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG¹³ ergänzt oder geändert und damit die ihm durch Artikel 397 dieser Richtlinie gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragenen Durchführungsbefugnisse überschritten hat. Zunächst hat das Gericht darauf hingewiesen, dass Artikel 291 Absatz 2 AEUV in Bezug auf die Ausübung von Durchführungsbefugnissen des Rates eine detaillierte Darstellung der Gründe dafür verlangt, warum das Organ mit dem Erlass des Rechtsakts betraut ist. Zweitens stellte es fest, dass die Erwägungen zu den Beschränkungen der Durchführungsbefugnisse der Kommission auch dann gültig sind, wenn diese Befugnisse dem Rat übertragen werden, da Artikel 291 Absatz 2 AEUV nicht nach Art und Umfang der Durchführungsbefugnisse des Organs unterscheidet, dem sie übertragen werden. Der Gerichtshof stellte fest, dass die der Kommission oder dem Rat nach Artikel 291 Absatz 2 AEUV übertragenen Durchführungsbefugnisse im Wesentlichen die Befugnis umfassen, Maßnahmen zu erlassen, die für die einheitliche Durchführung der Bestimmungen des Gesetzgebungsakts, auf dessen Grundlage sie erlassen werden, erforderlich oder zweckmäßig sind und sich darauf beschränken, seinen Inhalt unter Beachtung der mit ihm verfolgten wesentlichen allgemeinen Ziele zu präzisieren, ohne ihn in seinen wesentlichen oder nicht wesentlichen Teilen zu ergänzen oder zu

¹² „Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“

¹³ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

ändern.¹⁴ Das Gericht entschied, dass die angefochtene Durchführungsverordnung keinen dieser Grundsätze verletzt und daher als gültig aufrechtzuerhalten ist.

3. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Die in den folgenden Abschnitten angegebenen Zahlen beruhen allesamt auf den Ergebnissen, die in der begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ausführlich dargelegt werden.

3.1. Zahl der Ausschüsse

Dieser Bericht konzentriert sich ausschließlich auf Komitologieausschüsse, die vom Gesetzgeber eingesetzt wurden, um die Kommission bei der Ausübung der ihr durch Basisrechtsakte übertragenen Durchführungsbefugnisse zu unterstützen. Andere Gremien, insbesondere Expertengruppen, die von der Kommission selbst eingesetzt werden, werden in diesem Bericht nicht behandelt.

Tabelle I gibt einen Überblick über die Zahl der Komitologieausschüsse, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023¹⁵ tätig waren, sowie Vergleichszahlen für das Vorjahr.

TABELLE I – Gesamtzahl der Ausschüsse

Kommissionsdienststelle	2022	2023
AGRI (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)	12	11
BUDG (Haushalt)	2	2
CLIMA (Klimapolitik)	5	5
CNECT (Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien)	15	17
COMP (Wettbewerb)	0	2
DEFIS (Verteidigungsindustrie und Weltraum)	8	10
EAC (Bildung, Jugend, Sport und Kultur)	4	4
ECFIN (Wirtschaft und Finanzen)	2	2
ECHO (Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe)	2	2
EMPL (Beschäftigung, Soziales und Integration)	5	5
ENER (Energie)	13	14
ENV (Umwelt)	26	26
ESTAT (Eurostat)	1	1
FISMA (Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Union der Kapitalmärkte)	11	10
FPI (Dienst für außenpolitische Instrumente)	2	1
GROW (Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU)	38	40
HERA (Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen)	0	1
HOME (Migration und Inneres)	18	19
INTPA (Internationale Partnerschaften)	3	3
JUST (Justiz und Verbraucher)	24	24
MARE (Maritime Angelegenheiten und Fischerei)	3	3
MOVE (Mobilität und Verkehr)	31	33

¹⁴ Dieselben Grundsätze hinsichtlich der Beschränkungen der Durchführungsbefugnisse der Kommission wurden auch in den Urteilen des Gerichtshofs vom 16. März 2023, Saatgut-Treuhandverwaltung (KWS Meridian, C-522/21, ECLI:EU:C:2023:218, Rn. 35) und vom 22. März 2023, Tazzetti/Kommission (verbundene Rechtssachen T-825/19 und T-826/19, ECLI:EU:T:2023:148, Rn. 156-157), bekräftigt.

¹⁵ Einige Ausschüsse bestanden nur einen gewissen Zeitraum des Jahres, abhängig vom genauen Beginn/Ende der Gültigkeit ihres Basisrechtsakts.

NEAR (Nachbarschaft und Erweiterungsverhandlungen)	2	2
OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)	1	1
REFORM (Unterstützung von Strukturreformen)	1	1
REGIO (Regionalpolitik und Stadtentwicklung)	2	2
RTD (Forschung und Innovation)	17	17
SANTE (Gesundheit und Lebensmittelsicherheit)	33	32
SG (Generalsekretariat)*	3	4
TAXUD (Steuern und Zollunion)	26	27
TRADE (Handel)	12	13
INSGESAMT	322	334

* Einschließlich des Berufungsausschusses¹⁶

Im Jahr 2023 gab es **334 Komitologie-Ausschüsse**, einschließlich aller Zusammensetzungen der jeweiligen Ausschüsse.¹⁷ Damit war ein geringer Anstieg der Zahl der Ausschüsse im Vergleich zu 2022 (als 322 Komitologie-Ausschüsse bestanden) zu verzeichnen, was auf die Einrichtung neuer Ausschüsse durch Rechtsvorschriften zurückzuführen ist, die 2023 in Kraft getreten sind.

Tabelle II zeigt eine Aufschlüsselung der Ausschüsse im Jahr 2023 nach der Art des Verfahrens, in dem sie tätig waren (d. h. Beratungsverfahren, Prüfverfahren, Regelungsverfahren mit Kontrolle). Ausschüsse mit mehreren Verfahren werden gesondert ausgewiesen.

TABELLE II – Zahl der Ausschüsse nach Verfahren

Kommissionsdienststelle	Verfahrensart				INSGESAMT
	Beratendes Verfahren	Prüfverfahren	Regelungsverfahren mit Kontrolle	Mehrere Verfahren	
AGRI	0	8	0	3	11
BUDG	0	1	0	1	2
CLIMA	0	1	0	4	5
CNECT	1	10	0	6	17
COMP	1	0	0	1	2
DEFIS	0	3	0	7	10
EAC	0	3	0	1	4
ECFIN	0	1	0	1	2
ECHO	0	2	0	0	2
EMPL	1	1	1	2	5
ENER	2	8	0	4	14
ENV	0	13	1	12	26
ESTAT	0	0	0	1	1
FISMA	0	4	2	4	10
FPI	0	1	0	0	1
GROW	2	13	2	23	40
HERA	0	1	0	0	1
HOME	1	15	0	3	19
INTPA	0	3	0	0	3
JUST	7	12	0	5	24
MARE	0	2	0	1	3

¹⁶ Der Berufungsausschuss wird im Komitologieregister als Ausschuss im Zuständigkeitsbereich des Generalsekretariats geführt. In der Praxis wird er von den entsprechenden Dienststellen verwaltet.

¹⁷ In einigen Basisrechtsakten hat der Gesetzgeber spezifische Zusammensetzungen für den Ausschuss vorgesehen. Diese werden in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen einzeln ausgewiesen und jeweils getrennt in die Gesamtzahl der Ausschüsse einbezogen.

MOVE	3	14	1	15	33
NEAR	0	2	0	0	2
OLAF	0	1	0	0	1
REFORM	1	0	0	0	1
REGIO	0	0	0	2	2
RTD	0	3	0	14	17
SANTE	0	12	0	20	32
SG*	0	3	0	1	4
TAXUD	0	11	0	16	27
TRADE	3	5	0	5	13
INSGESAMT:	22	153	7	152	334

* Einschließlich des Berufungsausschusses.

3.2. Zahl der Sitzungen und schriftlichen Verfahren

Die Intensität der Tätigkeit der Ausschüsse wird in erster Linie durch die Zahl der Ausschusssitzungen und der schriftlichen Verfahren¹⁸ bestimmt. Diese Kriterien werden in Tabelle III dargestellt.

TABELLE III – Zahl der Sitzungen und schriftlichen Verfahren

Kommissionsdienststelle	Zahl der Ausschüsse	Sitzungen		Schriftliche Verfahren	
		2022	2023	2022	2023
AGRI	11	100	77	52	1
BUDG	2	4	4	0	0
CLIMA	5	5	9	3	2
CNECT	17	15	24	30	19
COMP	2	0	7	0	1
DEFIS	10	46	50	7	13
EAC	4	11	10	17	15
ECFIN	2	14	18	0	0
ECHO	2	7	3	12	2
EMPL	5	0	1	0	0
ENER	14	18	20	8	8
ENV	26	23	23	10	7
ESTAT	1	3	4	7	4
FISMA	10	10	6	23	15
FPI	1	9	3	6	0
GROW	40	30	28	78	38
HERA	1	0	0	0	0
HOME	19	49	42	60	15
INTPA	3	18	21	14	8
JUST	24	21	13	6	4
MARE	3	3	5	10	7
MOVE	33	40	41	20	17
NEAR	2	19	11	48	17
OLAF	1	0	0	0	0
REFORM	1	1	0	2	1

¹⁸ Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt in einer ordentlichen Ausschusssitzung oder gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung über Ausschussverfahren in hinreichend begründeten Fällen im schriftlichen Verfahren.

REGIO	2	3	2	3	3
RTD	17	62	43	355	223
SANTE	32	95	98	813	769
SG*	4	12	10	6	0
TAXUD	27	31	48	36	33
TRADE	13	24	29	49	20
INSGESAMT:	334	673	650	1 675	1 242

* Einschließlich Sitzungen und schriftlicher Verfahren des Berufungsausschusses.

Im Jahr 2023 gab es **650 Sitzungen**, d. h. etwas weniger als 2022 (673), wobei **1 242 schriftliche Verfahren** durchgeführt wurden, was deutlich weniger sind als im Vorjahr (1 675).

3.3. Zahl der Stellungnahmen und Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen

Dieser Bericht gibt auch Aufschluss über die konkreten Ergebnisse der Ausschüsse, die einen weiteren wichtigen Indikator für den Umfang der Tätigkeiten darstellen.

TABELLE IV – Zahl der Stellungnahmen und erlassenen Durchführungsrechtsakte¹⁹

Kommissionsdienststelle	Stellungnahmen ²⁰		angenommene Durchführungsrechtsakte		Entscheidungen des Europäischen Parlaments/Beschlüsse des Rates (Artikel 11)
	2022	2023	2022	2023	2023
AGRI	103	102	100	102	0
BUDG	0	0	0	0	0
CLIMA	4	11	5	11	0
CNECT	31	26	30	23	0
COMP	0	2	0	3	0
DEFIS	12	19	16	19	0
EAC	21	20	24	17	0
ECFIN	17	25	17	25	0
ECHO	13	3	13	4	0
EMPL	0	2	0	2	0
ENER	30	13	21	9	0
ENV	25	26	22	17	0
ESTAT	10	15	9	14	0
FISMA	25	14	22	10	0
FPI	5	0	4	0	0
GROW	85	63	73	67	0
HERA	0	0	0	0	0
HOME	58	62	49	68	0
INTPA	106	118	104	118	0
JUST	13	4	9	4	0
MARE	13	10	19	10	0
MOVE	48	44	55	40	0
NEAR	110	37	108	37	0

¹⁹ In Bezug auf erlassene Durchführungsrechtsakte bedeutet die Angabe der Kommissionsdienststellen (Politikbereiche), dass die betreffenden Rechtsakte in einem von der jeweiligen Kommissionsdienststelle verwalteten Ausschuss ausgearbeitet (diskutiert und/oder einer Abstimmung unterzogen) wurden. In einigen Fällen wurde die tatsächliche Annahme des Rechtsakts formell von einer anderen Kommissionsdienststelle sichergestellt.

²⁰ Eine Abstimmung, die zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führt, wird der Gesamtzahl der Stellungnahmen zugerechnet, da dies eines der möglichen Ergebnisse der Abstimmung im Ausschuss ist.

OLAF	0	0	0	0	0
REFORM	2	1	1	1	0
REGIO	3	3	5	3	0
RTD	354	223	333	213	0
SANTE	819	1041	907	967	8 (Europäisches Parlament)
SG*	13	22	0	0	0
TAXUD	43	52	40	45	0
TRADE	85	81	86	87	0
INSGESAMT:	2 048	2 039	2 072	1 916	8

* Einschließlich der Stellungnahmen des Berufungsausschusses. Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden angenommene Durchführungsrechtsakte, die den Berufungsausschuss durchlaufen, den Ausschüssen der ersten Ebene in den jeweiligen Politikbereichen zugerechnet. Siehe dazu auch Abschnitt 3.4 und Tabelle V.

Tabelle IV enthält einen Überblick über die insgesamt abgegebenen förmlichen Stellungnahmen der Ausschüsse und die im Anschluss von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte.²¹ Ferner werden die Fälle genannt, in denen entweder das Europäische Parlament bzw. der Rat von seinem Kontrollrecht gemäß Artikel 11 der Verordnung über Ausschussverfahren Gebrauch gemacht hat.

Im Jahr 2023 wurden von den Ausschüssen **2 039 Stellungnahmen**²² abgegeben, was einen leichten Anstieg gegenüber 2022 (2048) darstellt. Ebenso lag die Zahl der nach einem Ausschussverfahren erlassenen Durchführungsrechtsakte mit **1 916** unter der des Vorjahres (2072).

Gemäß Artikel 11 der Verordnung über Ausschussverfahren verfügen das Europäische Parlament und der Rat über ein Kontrollrecht. 2023 nahm das Europäische Parlament acht Entschlüsse auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung über die Ausschussverfahren an, die alle die GD SANTE betrafen. Der Rat hat sein Recht, einen Maßnahmenentwurf nach dieser Bestimmung abzulehnen, im Jahr 2023 nicht ausgeübt.

3.4. Sitzungen des Berufungsausschusses

Wie Tabelle V unten zu entnehmen, trat der Berufungsausschuss im Jahr 2023 zehn Mal zusammen und erörterte 22 Entwürfe von Durchführungsrechtsakten, die von der Kommission an ihn verwiesen wurden. Bei der Abstimmung in den Sitzungen in allen Fällen und ohne schriftliche Verfahren gab er in allen 22 Fällen eine „keine Stellungnahme“ ab.²³ Nach der Abstimmung im Berufungsausschuss nahm die Kommission alle 22 Durchführungsrechtsakte an, von denen drei im Jahr 2024 angenommen wurden.

²¹ Die Zahl der Stellungnahmen und der Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen der jeweiligen Jahre können voneinander abweichen. Die Gründe hierfür werden in der Einleitung der beiliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen erläutert.

²² Die überwältigende Mehrheit der Abstimmungen in den Ausschüssen war positiv, lediglich in 31 Fällen (einschließlich jener, die dem Berufungsausschuss zugeleitet wurden) ergab die Abstimmung das Ergebnis „keine Stellungnahme“. Es gab eine ablehnende Stimmabgabe zu Etikettierungsvorschriften für neuartige Lebensmittel α -Cyclodextrin und γ -Cyclodextrin) und folglich wurde der Entwurf für einen Rechtsakt von der Kommission zurückgezogen.

²³ Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

TABELLE V – Tätigkeit des Berufungsausschusses

Kommissionsdienststelle	Zahl der Sitzungen/schriftlichen Konsultationen des Berufungsausschusses		Zahl der Stellungnahmen ²⁴ des Berufungsausschusses		Zahl der nach Stellungnahme des Berufungsausschusses angenommenen Rechtsakte	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023
MOVE	0/0	1 (0)	0 (0)	1 (1)	0	1
SANTE	10/6	9 (0)	12 (12)	21 (21)	10	18
TRADE	1/0	0	1 (1)	0	1	0
INSGESAMT:	11/6	10 (0)	13 (13)	22 (22)	11	19

3.5. Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle

Gemäß der Verordnung über das Ausschussverfahren gilt das Regelungsverfahren mit Kontrolle fort, da auf dieses Verfahren in bestehenden Basisrechtsakten Bezug genommen wird.²⁵ Das Regelungsverfahren mit Kontrolle kann nicht mehr in neuen Rechtsvorschriften vorgesehen werden; es kommt jedoch in zahlreichen bestehenden Basisrechtsakten noch vor und wird solange angewandt, bis die entsprechenden Ermächtigungen an die Ermächtigungen für delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte angepasst wurden.

Im Jahr 2023 wurden 57 Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen (siehe Tabelle VI); das sind weniger als 2022 (als 68 Maßnahmen angenommen wurden). Das Widerspruchsrecht wurde 2023 einmal vom Europäischen Parlament in Anspruch genommen. Zum Vergleich: Im Jahr 2022 haben die beiden gesetzgebenden Organe von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

TABELLE VI – Zahl der nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassenen Maßnahmen

Kommissionsdienststelle	Regelungsverfahren mit Kontrolle – angenommene Maßnahmen	Vom Europäischen Parlament abgelehnte Maßnahmenentwürfe	Vom Rat abgelehnte Maßnahmenentwürfe
AGRI	0	0	0
BUDG	0	0	0
CLIMA	0	0	0
CNECT	0	0	0
COMP	0	0	0
DEFIS	0	0	0
EAC	0	0	0
ECHO	0	0	0
ECON	0	0	0
EMPL	0	0	0
ENER	1	0	0
ENV	5	0	0
ESTAT	0	0	0

²⁴ Der Begriff „Stellungnahme“ umfasst auch den Fall, dass das formale Ergebnis „keine Stellungnahme“ ist, was bedeutet, dass es keine erforderliche Mehrheit für die eine oder andere Seite gab. Die Anzahl für „keine Stellungnahme“ ist in Klammern angegeben.

²⁵ Artikel 12 Unterabsatz 2 der Verordnung über die Ausschussverfahren.

FISMA	4	0	0
FPI	0	0	0
GROW	7	0	0
HERA	0	0	0
HOME	0	0	0
INTPA	0	0	0
JUST	0	0	0
MARE	0	0	0
MOVE	0	0	0
NEAR	0	0	0
OLAF	0	0	0
REFORM	0	0	0
REGIO	0	0	0
RTD	0	0	0
SANTE	40	1	0
SG	0	0	0
TAXUD	0	0	0
TRADE	0	0	0
INSGESAMT	57	1	0

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Ausschüsse setzten ihre Arbeit auch 2023 mit einer ähnlichen Intensität wie im Vorjahr fort. Insgesamt haben 334 Ausschüsse 650 Sitzungen abgehalten, 1 242 schriftliche Verfahren durchgeführt und 2 039 Stellungnahmen abgegeben. Dies führte zur Annahme von 1 916 Durchführungsrechtsakten und 57 nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassenen Maßnahmen. Damit die Mitgliedstaaten ihre Kontrollbefugnisse im Einklang mit der Verordnung über das Ausschussverfahren ausüben können, leisten die Ausschüsse der Kommission wertvolle Unterstützung bei der Ausübung der ihr von den gesetzgebenden Organen übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Die Kommission ersucht sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat um Kenntnisnahme dieses Berichts.